

**301. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 301 , Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 374  
EMPFEHLUNGEN ZUR VERSTÄRKUNG DES INTERNEN  
AUF SICHTSMECHANISMUS**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 331 vom 15. Dezember 1999, Absatz II Ziffer 3 Buchstabe a, in dem er den Informellen Finanzausschuss beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär entsprechende Vorschläge zu prüfen und geeignete Empfehlungen abzugeben, um im Jahr 2000 erheblich verstärkte interne Aufsichtsmechanismen einzurichten, durch die der Generalsekretär beim Management der Organisationsressourcen unterstützt werden soll,

Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Erörterungen im Informellen Finanzausschuss sowie dem anschließenden Bericht (PC.IFC/24/00),

ferner unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 365 vom 20. Juli 2000, in dem er den Informellen Finanzausschuss beauftragt, die neuen Informationen zu prüfen, seine Beratungen über die weitere Stärkung der Innenrevisionskompetenz der OSZE fortzusetzen und bis 30. September 2000 diesbezügliche Empfehlungen an den Ständigen Rat zu richten,

in Anbetracht des Vorschlags des Generalsekretärs vom 5. September 2000 über eine weitere Verstärkung der Innenrevisions- und internen Aufsichtskompetenz der OSZE (PC.IFC/86/00) und in Anerkennung der dafür erteilten Priorität,

in Befolgung der Empfehlung des Informellen Finanzausschusses,

1. beschließt, den Vorschlag des Generalsekretärs in PC.IFC/86/00 über die Verstärkung der internen Aufsicht in den Haushaltsvoranschlag 2001 aufzunehmen. Die geforderten konkreten Posten werden nach Maßgabe der Haushalts- und Ressourcenprioritäten, insbesondere im Kernhaushalt, im Zuge der Prüfung des Haushaltsplans 2001 nach dem üblichen Verfahren erwogen werden;
2. beauftragt den Generalsekretär, einen Entwurf für das Mandat der internen Aufsichtsfunktion auszuarbeiten, den der Informelle Finanzausschuss bis 31. Oktober 2000 zusammen mit einem das Mandat betreffenden Änderungsentwurf für die Finanzvorschriften erörtern soll; der Mandatsentwurf sollte die in Beschluss Nr. 331 enthaltenen Prüfungsanforderungen berücksichtigen und unter anderem folgende allgemeine Grundsätze festschreiben:

- Der Direktor der internen Aufsicht untersteht direkt dem Generalsekretär; er ist in der Ausübung seiner Funktionen von anderen Hauptabteilungen und Abteilungen des Sekretariats und von anderen OSZE-Institutionen, -Missionen und -Feldoperationen unabhängig;
- die Mitarbeiter der internen Aufsicht sollten direkten Zugang zu allen Angehörigen des Personals, den gesamten Aufzeichnungen, Dokumenten oder anderen Unterlagen, Vermögen und Räumlichkeiten der OSZE haben, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Das Recht der Mitarbeiter, mit ihnen vertraulich zu reden, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein, ist formal sicherzustellen;
- ein Jahresbericht über die Tätigkeit der internen Aufsicht wird dem Informellen Finanzausschuss durch den Generalsekretär vorgelegt; Ad-hoc-Berichte - wenn nötig mit Kommentaren und Informationen über Maßnahmen, die im Anschluss an die Berichte getroffen wurden, werden dem Informellen Finanzausschuss durch den Generalsekretär vorgelegt;
- die externen Prüfer erhalten ein Exemplar jedes Berichts der internen Aufsicht und Einsicht in alle sachbezogenen Unterlagen.

Das Mandat, in dem diese allgemeinen Grundsätze näher ausgeführt und die Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der internen Aufsicht niedergelegt sind, wird in die Finanzvorschriften aufgenommen.